

**Rückwirkende Verlängerung der Bewerbungsfrist
für einen Modellversuch mit dem digitalen terrestrischen
Rundfunkübertragungsverfahren
Digital Video Broadcasting-Handheld (DVB-H)**

Bek. d. NLM v. 2. 3. 2007

Bezug: Bek. v. 20. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 41)

Die NLM hatte mit der Bezugsbekanntmachung eine Übertragungskapazität für einen Modellversuch mit dem digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahren Digital Video Broadcasting-Handheld (DVB-H) ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endete am 15. 2. 2006. Diese Frist wird gemäß § 31 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rückwirkend verlängert. Eine Zuweisung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Antragsteller in allen landesrechtlichen Vergabeverfahren einen zulässigen Zuweisungsantrag gestellt hat. Es wäre daher unbillig, wenn die Bewerbungsfrist in Niedersachsen nicht rückwirkend verlängert würde.

Die innerhalb der abgelaufenen Frist gestellten Zuweisungsanträge bleiben wirksam. Sie können innerhalb der verlängerten Bewerbungsfrist aktualisiert werden.

I.

In Abstimmung mit anderen deutschen Landesmedienanstalten beabsichtigt die NLM zur Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchsprojekts mit Rundfunkdiensten und Telemedien im DVB-H-Standard terrestrische digitale Übertragungskapazitäten zuzuweisen.

Anträge auf Berücksichtigung als Versuchsprojekt und Zuweisung können ab sofort eingereicht werden.

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung ist § 34 NMedienG i. V. m. der Verordnung über einen Modellversuch mit den digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahren Digital Video Broadcasting-Handheld (DVB-H) und Digital Multimedia Broadcasting (DMB) vom 24. 3. 2006 (Nds. GVBl. S. 176) — im Folgenden: DVB-DMB-VO —.

III. Technische Übertragungskapazitäten

Es wird vorbehaltlich der Zuordnung durch die zuständigen Landesstellen im gesamten Bundesgebiet die Kapazität eines vollständigen 8 MHz breiten Fernsehkanals im Band IV/V länderübergreifend einheitlich vergeben. Die Übertragungskapazitäten nach Nummer 1 werden zur Erprobung des Einstiegs in den Regelbetrieb von digitalen terrestrischen Rundfunkdiensten und Telemedien im DVB-H-Standard länderübergreifend zugewiesen. Telekommunikationsrechtliche Basis der medienrechtlichen Kapazitätsvergabe ist die gemeinsame Bedarfsanmeldung der betroffenen Länder bei der Bundesnetzagentur.

Der Vergabe liegt der europäische Standard EN 302 304 DVB-H in der bei Zuweisung der Kapazitäten geltenden Version zugrunde.

IV. Antragstellung

1. Gemäß § 3 DVB-DMB-VO beginnt der Modellversuch am 1. 4. 2006 und dauert bis zum 31. 3. 2009; er verlängert sich bis zur Aufnahme eines Regelbetriebes von DVB-H, jedoch nicht über den 31. 3. 2011 hinaus.
2. Die NLM fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zuweisung einzureichen. Die rückwirkend verlängerte Antragsfrist endet am **16. 4. 2007 um 12.00 Uhr**.

Die vollständigen schriftlichen Originalunterlagen in 30-facher Ausfertigung müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM),
Seelhorststrasse 18,
30175 Hannover,

vorliegen. Eine elektronische Mehrfertigung wird erbeten. Eine **vollständige Mehrfertigung** in elektronischer Form ist der

Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und
Medienkompetenz der Landesmedienanstalten,
c/o Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM),
Zollhof 2,
40211 Düsseldorf,
(Hausanschrift)
Postfach 10 34 43,
40025 Düsseldorf,
(Postanschrift)

zur Abstimmung unter den Landesmedienanstalten zuzuleiten.

Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen!

3. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien ermöglichen. Die Kapazitäten werden dem Antragsteller zugewiesen, der die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllt (siehe nachfolgend unter Abschnitt IV Nr. 4) und der am besten geeignet erscheint, zur Verwirklichung der Projektziele (siehe nachfolgend unter Abschnitt IV Nr. 5) beizutragen.

4. Im Zuge der Vergabeverfahren und in den Kapazitätszuweisungsbescheiden sind in allen für das Projekt zur Verfügung stehenden Netzen

- a) Programmplätze für die Verbreitung reichweitenstarker und für die mobile Verbreitung attraktiver Rundfunkprogramme,
- b) Programmplätze für Programme aus den Sparten Nachrichten, Musik und Sport,
- c) ein Programmplatz für ein regionales TV-Angebot und
- d) ein Programmäquivalent für Hörfunkprogramme, die der besonderen Nutzungssituation von DVB-H Rechnung tragen,

zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren Programmplätze (mit der Bezeichnung „Programmplatz“ ist keine inhaltliche Festlegung verbunden, sondern sie erfasst die Kapazität, die für die Übertragung eines Angebots — Rundfunk oder Telemedien — benötigt wird) können von einer Poolgesellschaft (Gesellschaft, die die Organisation der Programmzusammenstellung übernimmt) nach transparenten Kriterien belegt werden. Hierbei sind insbesondere auch Telemedien angemessen zu berücksichtigen.

Sollte sich im Laufe der Erprobung durch neue Techniken eine Nutzung von mehr als den ursprünglich vorausgesetzten Programmäquivalenten ergeben, so ist dieser Zuwachs an Programmplätzen nach Maßgabe der zulassenden Anstalt zusätzlich zu belegen.

5. Ziel des Projekts ist es, ein tragfähiges Gesamtangebot zu finden, das

- a) ein vielfältiges Gesamtangebot gewährleistet,
- b) den Zugang der Programm-/Telemedienanbieter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht,
- c) den Zugang diskriminierungsfrei gewährt,
- d) wirtschaftlich realisierbar erscheint,
- e) die verschiedenen technischen Empfangsmöglichkeiten einbezieht und
- f) Nutzerinteressen/-akzeptanz hinreichend berücksichtigt,
- g) die Finanzierung des Netzausbaus sicherstellt.

6. Im Rahmen der Ausschreibung sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie ggf. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft sein (z. B.

GmbH i. G.), soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;

- b) ggf. Gesellschaftsverträge und Satzungen;
- c) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
- d) eine Darstellung des Gesamtkonzeptes, das alle unter Nummer 4 genannten Aspekte einbezieht;
- e) einen Businessplan auf drei Jahre;
- f) vertragliche Vereinbarungen zu Sendernetzbetrieb, Programmen bzw. Telemedienangeboten und Vermarktung bzw. Vorstufen derselben;
- g) Darlegungen zu den geplanten Angebotsinhalten; dabei sind insbesondere die Konditionen, zu denen Rundfunkprogramme/Telemedien verbreitet werden sollen, vollumfänglich vorzulegen; die übermittelten Unterlagen und Konditionen zu den Buchstaben f und g dienen dem internen Gebrauch und werden von den Landesmedienanstalten im Fall einer Veröffentlichung ohne Zahlenangaben dargestellt und um Geschäftsgeheimnisse bereinigt;
- h) Darlegungen zur erwarteten Entwicklung des DVB-H-Endgerätemarktes;
- i) Darlegungen zur erwarteten Akzeptanz, differenziert nach den einzelnen Inhalten;
- j) Darlegungen zur geplanten Ausgestaltung des ggf. verwendeten EPGs;
- k) einen zeitlich gegliederten Projektentwicklungsplan unter Darstellung möglicher Entwicklungsphasen;
- l) Angabe des geplanten Sendestartertermins.

Im Laufe des Projektbetriebes sind darüber hinaus auf Anforderung der GSPWM („Gemeinsame Stelle Programm, Werbung, Medienkompetenz“ der DLM – Vorsitz: LfM/NRW) im Rahmen des Datenschutzrechts zur Betrachtung der Einhaltung der Projektziele sowie zu Beforschungszwecken die erforderlichen Daten, etwa zur Marktdurchdringung, zu den Einspeise- und Bezugskonditionen oder zum Netzausbau zur Verfügung zu stellen. Die Daten über Einspeise- und Bezugskonditionen werden von der DLM und GSPWM nur für interne Zwecke verwendet. Im Fall einer Veröffentlichung werden sie um Geschäftsgeheimnisse bereinigt.

VI. Hinweis

1. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM; vgl. auch www.alm.de) hat sich am 29. 8. 2005 auf die Durchführung länderübergreifender Erprobungsprojekte für mobile Rundfunkdienste (Fernsehen, Hörfunk, Telemedien) im DVB-H-Standard verständigt. Am 24. 1. 2007 hat die DLM gemeinsame Eckpunkte für ein bundesweites DVB-H-Versuchsprojekt beschlossen, die Eingang in die vorliegende Ausschreibung gefunden haben. Es ist vorgesehen, dass die Ausschreibungen in anderen Bundesländern bis Mitte/Ende Februar 2007 erfolgen.
2. Die Zuweisung/en erfolgt/erfolgen zu Erprobungszwecken für mindestens drei Jahre nach dem jeweiligen Landesrecht; daraus erwachsen keine Ansprüche der/des Zuweisungsinhaber/s hinsichtlich künftiger DVB-H-Vergabeverfahren.
3. Nach § 1 Abs. 4 DVB-DMB-VO hat jeder Versuchsteilnehmer nach jeweils einem Jahr einen Zwischenbericht über den Stand und die Entwicklung des Modellversuchs vorzulegen. Nach Ende des Modellversuchs legt er einen Abschlussbericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Modellversuchs vor. Die NLM legt die Berichte mit einer Stellungnahme der LReg vor.
4. Die Zuweisungen erfolgen zwar durch die NLM als zuständige Landesmedienanstalt, jedoch erfolgen sie im Rahmen des länderübergreifenden Erprobungsprojekts einheitlich, weshalb eine Zuweisung nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, dass der Antragsteller in allen landesrechtlichen Vergabeverfahren einen zulässigen Zuweisungsantrag gestellt hat.
5. Der Zuweisungsinhaber bedarf in einigen Ländern neben der Zuweisung der Übertragungskapazitäten auch dann einer

gesonderten medienrechtlichen Zulassung nach Landesrecht, wenn er lediglich bereits zugelassene Rundfunkprogramme und zulassungsfreie Telemedien verbreitet. Sofern nach Landesrecht eine Zulassung neben der Zuweisung erforderlich ist, ist diese gleichzeitig mit der Zuweisung zu beantragen.

6. Die Landesmedienanstalten halten es für sachlich geboten, dass der Zuweisungsinhaber die verbreiteten Inhalte allen interessierten Unternehmen zur Vermarktung anbietet.

7. Der Zuweisungsinhaber hat auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes zu achten.

8. Soweit technisch relevant, finden die Vorschriften des § 53 Rundfunkstaatsvertrag zur Zugangsoffenheit sowie die Vorschriften der auf dieser Grundlage erlassenen Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

9. Die telekommunikationsrechtlichen Anforderungen an den Ausbau und Versorgungsgrad der Netze sind zu beachten.

10. Für das „Digital Rights Management“ ist ein offener Standard zu verwenden.

11. Die NLM kann die Zuweisung insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen, wenn

- a) die Versuchsziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- b) der erreichte Versorgungsgrad unter Berücksichtigung der Versuchsziele insgesamt nicht zufriedenstellend ist,
- c) Gründe der Meinungsvielfalt gegen eine Aufrechterhaltung der Zuweisung sprechen,
- d) der Zuweisungsinhaber den sonstigen medienrechtlichen Anforderungen nicht entspricht,
- e) der Zuweisungsinhaber seine in den vorliegenden Eckpunkten festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- f) die Genehmigung bzw. Zuweisung durch eine andere Landesmedienanstalt widerrufen und damit die länderübergreifend einheitliche Durchführung des Pilotprojekts unmöglich wird.

12. Angestrebt wird ein Modell, das die vorgenannten Kriterien erfüllt. Diese sind Grundlage für die zu treffenden Vergabeentscheidungen. Die Landesmedienanstalten werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten auf der Basis der zu entwickelnden Konzeption die Art der Zuweisung und die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Versuche rechtlich verbindlich festlegen. Unternehmen, die Programme für die Verbreitung zum mobilen Empfang veranstalten, den Aufbau des Sendernetzes finanzieren, den Programmpool organisieren und die neuen Angebote zusammen mit Endgeräten gegenüber Endkunden vermarkten, werden einbezogen. Zu den Rahmenbedingungen gehören die Finanzierung des Auf- und Ausbaus des Sendernetzes, die Regeln für den Zugang von Programmveranstaltern und für die Belegung des Programmpools und seine Veränderung, die Unterstützung der Verbreitung von Geräten und das Marketing für DVB-H, die Offenheit der Technologie und Unterstützung der Interoperabilität, die elektronische Programmführung sowie das Verfahren bei Veränderungen und zur Konfliktentscheidung.

13. Nähere Informationen über das Verfahren können bei der NLM über die Rufnummer 0511 28477-21 erfragt werden.